



## Hausordnung der Akademie der Bildenden Künste München

### I. Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird durch die\*den Präsident\*in ausgeübt.
- (2) Hausrechtsbeauftragte der\*des Präsident\*in sind folgende Akademiemitglieder:
  - die Mitglieder des Lehrkörpers (Professor\*innen; künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen und Studienwerkstattleiter\*innen, Lehrbeauftragte) in den von ihnen benutzten Unterrichts- und Werkstatträumen;
  - die Sitzungsleiter\*innen während der Sitzung von Kollegialorganen der Akademie und ihrer Gremien;
  - die\*der Kanzler\*in bzw. die von ihr\*ihm Beauftragten.

### II. Öffnungszeiten

- (1) Das Gebäude Akademiestraße 2 (Altbau) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Freitag: 9:00 bis 21:00 Uhr Einlass | 23 Uhr Schließung  
Samstag: 12:00 bis 21:00 Uhr | 23 Uhr Schließung

während der Vorlesungszeiten zusätzlich:

an Sonn- und Feiertagen: 12:00 bis 21:00 Uhr | 23 Uhr Schließung

(in der vorlesungsfreien Zeit ist der Altbau an Sonn- und Feiertagen geschlossen!)

- (2) Der Erweiterungsbau Akademiestraße 4 ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr

- (3) Außerhalb dieser Zeiten sind die Gebäude grundsätzlich geschlossen.

- (4) Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und des Brandschutzes ist
  - ortsfremden Personen – also insbesondere Personen, die nicht zum Personal oder zur Studierendenschaft der Akademie gehören – sowie
  - Personen, die nicht durch Aushang mit der Haus- und Brandschutzordnung der Akademie vertraut gemacht wurden, der Aufenthalt in den Gebäuden der Akademie
    - nur zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Gebäude (s. Abs. 1 und 2) oder, außerhalb dieser Zeiten,



- nur im Rahmen von Sonderveranstaltungen, die vom Präsidium oder der Akademieverwaltung schriftlich genehmigt sind, gestattet.
- (5) Die Mitarbeiter\*innen der Pforte sowie der externe Sicherheitsdienst sind berechtigt, sich von Personen, die außerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden angetroffen werden, den Studierenden- oder Dienstausweis vorlegen zu lassen und sie ggf. zum Verlassen der Gebäude und des Akademiegeländes aufzufordern.

### III. Sicherheit und Ordnung

- (1) Jede\*r Gebäudebenutzer\*in hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.
- (2) Die Brandschutzordnung der Akademie ist zu beachten. Insbesondere gilt in allen Gebäuden der Akademie ein generelles Rauchverbot.
- (3) Die Anordnungen der Hausverwaltung, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit trifft, sind zu befolgen.
- (4) In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten. Das Bekleben und Bemalen der Wände in den Gängen, Fluren und Toiletten ist strengstens verboten. Jede Zuwiderhandlung erfüllt den Tatbestand der Sachbeschädigung und kann zivil- sowie strafrechtlich verfolgt werden.

Für Plakate und Aushänge sind ausschließlich die hierfür vorgesehenen Informationswände zu benutzen. Bei Missachtung ist die Hausverwaltung befugt, diese zu entfernen.

- (5) Das Abstellen und Lagern von Gegenständen in den Fluren und Gängen sowie im Treppenhaus ist untersagt; ebenso das Lagern von Gegenständen auf den Freiflächen der Akademie. Unrechtmäßig gelagerte Gegenstände können kostenpflichtig entfernt werden. Die Kosten der Entsorgung trägt der Verursacher.

Das Aufstellen bzw. die Hängung von Kunstwerken in den Fluren und Gängen einschließlich der Toiletten und Freiflächen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Akademie für einen konkret bestimmten Zeitraum gestattet. Ohne Genehmigung aufgestellte Kunstwerke können kostenpflichtig entfernt werden. Die Kosten der Entsorgung trägt die\*der Verursacher\*in. Bei genehmigter Aufstel-



lung/Hängung von Kunstwerken in den Fluren und Gängen sind die brandschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Haftung für Beschädigung und Zerstörung der Kunstwerke beim Entfernen durch Personal der Akademie ist ausgeschlossen.

- (6) Die Flure in beiden Akademiegebäuden sind notwendige Flucht- und Rettungswege, die in ihrer kompletten Breite jederzeit freigehalten werden müssen. Jegliches Arbeiten, Benutzen von Handwerksgeräten sowie Lackierarbeiten sind in den Fluren grundsätzlich untersagt.
- (7) Der Garten der Akademie steht unter Denkmalschutz und ist dementsprechend zu behandeln. Auf Sauberkeit ist zu achten, ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Das Ausführen von Hunden ist nicht gestattet.
- (8) Das Eigentum der Akademie darf nur zweckentsprechend verwendet werden. Das akademieeigene Inventar darf nicht aus dem Bereich der Akademie entfernt werden.
- (9) Private Geräte und technische Einrichtungen dürfen nur mit Erlaubnis der Akademie eingebracht werden. Die Akademie haftet nicht für eingebrachte Gegenstände und verloren gegangenes oder gestohlenen Eigentum.
- (10) Im Umgang mit Gefahrstoffen sind die einschlägigen Gefahrstoffverordnungen zu beachten.
- (11) Eigenmächtige Veränderungen der Elektro- und Sanitärinstallationen sowie das Abhängen von Lampen sind verboten.
- (12) Für das Verschließen der Räume und Fenster sowie für das Ausschalten der Beleuchtung beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Benutzer\*innen, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiter\*innen, verantwortlich.
- (13) Schlüssel, die den Mitarbeiter\*innen der Akademie im Rahmen ihrer Beschäftigungsverhältnisse ausgehändigt werden, dürfen nicht an Studierende oder akademiefremde Personen weitergegeben werden. Die Türen der Akademiegebäude sind außerhalb der Öffnungszeiten der Akademie verschlossen zu halten.
- (14) Alle Akademiemitglieder sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benützt werden.

#### **IV. Genehmigungspflichtige Betätigungen**

Der Genehmigung durch die Akademieverwaltung bedarf:

- das Aushängen von Plakaten und Anschlägen an hierfür vorgesehenen Stellen;

